

Regierungsrat des
Kantons Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Stans, 25. November 2023

Vernehmlassung Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz betreffend die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen

Sehr geehrte Frau Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrter Herr Landschreiber

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung der Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Der Regierungsrat hat beschlossen mittels einer Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen zu beschleunigen.

Art. 71a des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) sieht Erleichterungen bei den Bewilligungsvoraussetzungen für Photovoltaik-Grossanlagen und deren Förderung mit einer speziellen einzelfallweise bestimmten Einmalvergütung vor, die bis zu 60 Prozent der Investitionskosten betragen kann. Die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen wird durch den **Kanton** erteilt, wobei die Zustimmung der **Standortgemeinde** und der **Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer** vorliegen muss (vgl. Art. 71a Abs. 3 EnG).

Ohne spezialgesetzliche kantonale Regelung wäre im Kanton Nidwalden in Anwendung von Art. 9g der eidgenössischen Energieverordnung (EnV; SR 730.01) für die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen die Baudirektion zuständig. Gegen ihren Entscheid könnte gestützt auf Art. 81 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1) Beschwerde an den Regierungsrat und dagegen Beschwerde ans Verwaltungsgericht (Art. 89 Abs. 1 VRG) erhoben werden. Es würde somit der ordentliche, doppelte verwaltungsinterne Instanzenzug gelten.

Den Kantonen steht es frei, die Zuständigkeit für das Bewilligungsverfahren anders zu regeln. Davon soll im Kanton Nidwalden Gebrauch gemacht werden. Indem der Regierungsrat über Bewilligungen entscheidet, kann danach gegen diesen Entscheid direkt Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden, wodurch eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht wird.

Die Mitte Nidwalden hat die Ausgangslage zur Korrektur diskutiert und kann die Überlegungen des Regierungsrates vollumfänglich nachvollziehen. Allerdings bedauern wir es, dass die vom Bund ange-setzte Frist bis Ende Dezember 2025 sehr kurz ausfällt. Wenn die Zulieferfirmen nicht in der Lage sind, das benötigte Material innert nützlicher Frist zu produzieren und zu liefern, dann wird kaum ein Investor

eine Grossanlage in dieser Zeit realisieren können. Somit sollte die Frist für Subventionen mindestens bis Ende 2026 verlängert werden können.

Die Erleichterungen bei den Bewilligungsvoraussetzungen gelten für eine Leistung von mindestens 2 TWh und die Subventionierung wird gewährt, wenn die Anlagen bis Ende Dezember 2025 (resp. Ende 2026) realisiert werden. Zustimmung der Standortgemeinde (inkl. Grundeigentümer) sind parallel zum Baubewilligungsverfahren möglich. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, dass auch in Nidwalden entsprechende Gesuche von Interessenten schnellstmöglich umgesetzt werden können. **Die Mitte Nidwalden stimmt der Teilrevision zu.**

Freundliche Grüsse

Die Mitte Nidwalden



Mario Röthlisberger
Parteipräsident